jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/19 7Ob48/03i, 7Ob69/04d, 9Ob15/07g, 4Ob238/17d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2003

Norm

AußStrG idF KindRÄG 2001 §209

Rechtssatz

Die durch § 209 AußStrG idF KindRÄG 2001 im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der beteiligten Minderjährigen verfügte Beschränkung der gerichtlichen Auskünfte erstreckt sich auch auf die Akteneinsicht und verdrängt insoweit die Regelungen der Geo. Das damit statuierte ausnahmslose Weitergabeverbot personenbezogener Daten gegenüber Dritten betrifft zwar ausdrücklich nur die Vermögensverhältnisse (minderjähriger) Pflegebefohlener; die dieser Regelung zugrunde liegende Wertung ist aber auch in Sachwalterschaftsverfahren beachtenswert.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 48/03i
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 48/03i
  Veröff: SZ 2003/22
- 7 Ob 69/04d
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d
- 9 Ob 15/07g
  Entscheidungstext OGH 30.05.2007 9 Ob 15/07g
  Vgl auch; nur: Die dieser Regelung zugrunde liegende Wertung ist aber auch in Sachwalterschaftsverfahren beachtenswert. (T1); Beisatz: Das rechtlicheInteresse muss ein in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse sein, das über ein bloß wirtschaftliches Interesse oder über ein reines Informationsbedürfnis des Einsichtbegehrenden hinausreicht. (T2)
- 4 Ob 238/17d
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 238/17d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117566

Im RIS seit

18.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at